

Volksentscheid auf Bundesebene

Der Vorschlag von NETZWERK VOLKSENTSCHEID

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Literatur können nicht eindeutiger sein: Direkte Demokratie schafft Wohlfahrt. Auch Staatsausgaben, Defizite und die Verschuldung sind in direktdemokratischen Systemen niedriger.

Unter einem **Souverän** (lat. *superanus*, „über allen stehend“) versteht man den Inhaber der Staatsgewalt, in Republiken ist dies das Staatsvolk. Bisher kann das Volk der Bundesrepublik Deutschland nur seine Volkvertreter wählen. In der Politik zählen aber allein Sachentscheidungen, doch hier ist das Volk total entmündigt. Selbst auf die Umsetzung der Wahlversprechen hat der Wähler keinen Rechtsanspruch.

Mit dem Gesetzentwurf von NETZWERK VOLKSENTSCHEID ändert sich dieses grundlegend. Die Bürger bestimmen in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und **sachlich**, d. h. sie haben einen gesetzgeberischen Gestaltungsanspruch und wirken bei Sachentscheidungen über die gesamte Legislaturperiode mit. Die Gesetzentwürfe der Parteien zu Volksentscheiden auf Bundesebene erfüllen diesen Anspruch nur scheinbar, begrenzte Mitspracherechte (Bevormundung), hohe Hürden und keine Rechtsverbindlichkeit der Volksentscheide. Der Gesetzentwurf von NETZWERK VOLKSENTSCHEID berücksichtigt die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus direktdemokratischen Referenzländern mit der Volksgesetzgebung und ist gekennzeichnet durch faire Rahmenbedingungen ohne Themenbegrenzung.

Die Kurzfassung der 3-stufigen Volksgesetzgebung

Stufe 1: Die Volksinitiative

Mindestens 60.000 Unterstützerunterschriften in freier Sammlung sind für eine Volksinitiative erforderlich. Mit der Volksinitiative können formlose Vorschläge in den Bundestag eingebracht werden. Damit erhält das Parlament die Gelegenheit, das Anliegen der Bürger umzusetzen. Lehnt das Parlament die Umsetzung der Volksinitiative ab, dann können die Initiatoren der Volksinitiative ein Volksbegehren einleiten.

Stufe 2: Das Volksbegehren

Mindestens 100.000 Unterstützerunterschriften in freier Sammlung und ausformulierte Gesetze sind hierfür erforderlich. In der Schweiz konnten Volksentscheide in vielen Fällen nur unter Schwierigkeiten in die bestehende Gesetzgebung eingearbeitet werden, deshalb sind schon zu diesem Zeitpunkt ausformulierte Gesetze von großer Bedeutung. Die Initiatoren haben bei der Formulierung der Gesetze einen Rechtsanspruch auf die Unterstützung durch die Bundesbehörden in öffentlicher Sitzung. Mit dieser Maßnahme soll Transparenz, die rechtliche Unangreifbarkeit der Gesetze und zugleich die rechtsförmliche Einheitlichkeit der Bundesgesetze gewährleistet werden.

Stufe 3: Der Volksentscheid

Nimmt der Bundestag einen Gesetzentwurf, der ihm aufgrund eines erfolgreichen Volksbegehrens zugeleitet wird, nicht innerhalb von sechs Monaten an, so findet spätestens in einem Jahr ein Volksentscheid über den Gesetzentwurf statt. Der Volksentscheid soll möglichst mit Wahlen oder anderen Abstimmungen verbunden werden. Die Fraktionen des Bundestages können dem Volk eigene konkurrierende Gesetzesvorlagen zum selben Gegenstand zur Abstimmung stellen. Konkurrierende Gesetzesvorschläge müssen aus einer Grundsatzfrage bestehen und können zusätzlich konkurrierende Gesetzespunkte beinhalten.

Die Unterteilung in eine Grundsatzfrage und eine oder mehrere konkurrierende Gesetzespunkte ermöglicht eine sehr feine Steuerung politischer Entscheidungen durch das Volk. Die Volksgesetzgebung soll die parlamentarisch-repräsentative Demokratie nicht ersetzen, sondern ergänzen.

Ergebnis des Volksentscheids

Ein einfaches Gesetz kommt durch Volksentscheid zustande, wenn sich die Mehrheit der Abstimmenden dafür ausspricht. Verfassungsänderungen und die Übertragung und Zurückholung von Hoheitsrechten ist durch Volksentscheid nur zugestimmt, wenn mindestens 2/3 der Abstimmenden sich dafür ausspricht. Diese Regelung entspricht der erschwerten Abänderbarkeit der Verfassung im parlamentarischen Verfahren.

Bestätigendes Referendum (Konfirmatives Referendum)

Die Regierung oder das Parlament sollen der Bevölkerung aus eigenem Entschluss eine Vorlage zur Bestätigung (=Konfirmation) vorlegen können. Ein Drittel der Bundestagsabgeordneten können die Regierung bei Untätigkeit zum Handeln zwingen. Umgekehrt hat auch die Regierung diese Möglichkeit. Da sich in einem Referendum die gesamte Wahlbevölkerung unmittelbar zu einer politischen Frage äußern kann, wird das Ergebnis der Abstimmung mit einem hohen Maß an politischer Legitimität ausgestattet.

Finanzreferendum

Mit Bürgerhaushalten sind national und international positive Ergebnisse erzielt worden. In Deutschland haben im Rahmen des Netzwerks *Kommunen der Zukunft* 1998 die Städte Monheim am Rhein und Blumberg ein bürgerorientiertes Haushaltsaufstellungsverfahren vor Ratsbeschluss mit positiven Ergebnissen ausprobiert.

Vorgeschriebenes Referendum (Obligatorisches Referendum)

Gesetze, Gesetzesänderungen, Änderungen der Verfassung, eine neue Verfassung und die Zustimmungsgesetze zu internationalen Verträgen müssen dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden.

Aufhebungsreferendum (Abrogatives Referendum)

Ein Aufhebungsreferendum dient der Aufhebung (= Abrogation) eines bereits gültigen Gesetzes. Diese Form des Referendums wird aus der Bevölkerung initiiert. Übertragungen an die EU oder andere internationale Organisationen und Institutionen können ganz oder in Teilen durch Volksabstimmung zurückgeholt werden.

Abberufung

Die Abberufung ist das Recht einer Anzahl Stimmbürger, einen Urnenentscheid über die Abberufung eines Amtsträgers während dessen Amtszeit herbeizuführen. Die Abberufung zählt zu den Instrumenten der direkten Demokratie.

Information der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten erhalten zusammen mit dem Stimmschein eine Infobroschüre nach schweizerischem Vorbild. Die Infobroschüre enthält den Gesetzentwurfstext und die Begründung. Die Pro- und Contra-Seite sollen ausgewogen informieren.

Rechtsverbindlichkeit / Bestandsschutz

Ein vom Bundestag und/oder Bundesrat erlassenes Gesetz, das ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz ändert, ergänzt oder aufhebt, bedarf der Zustimmung des Volkes durch Volksentscheid. Ein vom Bundestag und/oder Bundesrat erlassenes Gesetz kann jederzeit durch Volksentscheid geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.